

Präsident v. Carlowitz: Die Fragstellung selbst ist einfach, obschon ich eine große Reihe von Fragen zu stellen haben werde. Ich werde zuvörderst die Fragen stellen auf die §§. 245 a.—e., wie sie von der Deputation empfohlen worden sind, und zuletzt noch einige Fragen folgen lassen darauf, ob durch die Annahme dieser Paragraphen der Deputation die Kammer die betreffenden Paragraphen des Gesetzentwurfs als abgelehnt ansehen wolle.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich will mir nur für die Richtigkeit des Protocolls eine Frage erlauben. Es wurde vorhin von Sr. Königl. Hoheit erwähnt, daß in §. 244 des Entwurfs nach dem Worte: „Anweisung“ einzuschalten sei: „auf sich“.

Prinz Johann: Allerdings. Der Herr Regierungskommissar hat das auch anerkannt.

Präsident v. Carlowitz: Es ist aber, den Paragraphen abzulehnen, anempfohlen worden.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Allerdings. Es könnte nur dann eintreten, wenn sich die Kammer noch für Annahme des §. 244 des Entwurfs erklärte.

Prinz Johann: Der Herr Referent hat sich dafür erklärt an die Stelle des §. 245 e. den §. 244 des Entwurfs zu setzen. Ich würde dem beistimmen. Vielleicht treten die übrigen Deputationsmitglieder auch bei, und wir kämen dadurch über alle Schwierigkeiten hinweg. (Es erklären sich alle übrigen Deputationsmitglieder einverstanden.)

Präsident v. Carlowitz: Wenn ich also recht verstanden habe, so giebt die Deputation ihren §. 245 e. auf und stimmt für §. 244 des Entwurfs, jedoch mit Einschaltung der Worte: „auf sich“. In Bezug auf die Reihenfolge der Paragraphen würde aber dadurch nichts geändert.

Königl. Commissar D. Einert: Es bleibt bei der Ordnung, wie sie im Gesetzentwurfe steht.

Staatsminister v. Könnerik: Es ist das überhaupt Sache der Redaction.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde also fragen: ob die Kammer nach dem Anrathen ihrer Deputation den §. 245 a. auf Seite 229 des Hauptberichts (s. vorstehend S. 936) annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage stelle ich auf §. 245 b.? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde ich die Frage auf §. 245 c. stellen, jedoch mit dem Zusätze auf Seite 231 des Berichts (s. vorst. S. 936 u. 937), wonach es heißen soll: „Doch steht es dem Aussteller frei, der Wechselverjährung zu entsagen, in welchem Falle nur die gemeinrechtliche Verjährung eintritt.“ und zugleich unter Ablehnung der von der zweiten Kammer Seite 655 des Nachberichts (vgl. Mittheilungen der zweiten Kammer S. 935) beschlossenen Einschaltung der Worte: „Regreß mittelst Securitätsprotestes“. In dieser modificirten Weise bringe ich den §. 245 c. der Deputation zur Abstimmung und frage: ob Sie in dieser Weise ihn annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Prinz Johann: Mein Amendement ist bei §. 245 c. noch nicht zur Abstimmung gekommen.

Präsident v. Carlowitz: Allerdings würde sich hier das Amendement Sr. Königl. Hoheit anschließen, wonach am Schlusse des Paragraphen hinzugefügt werden soll: „Insonderheit sind dergleichen Papiere“ und nun würde es unter 1 fortgehen wie im Entwurfe. Ich frage die Kammer: ob sie das Amendement Sr. Königl. Hoheit, welches vorhin unterstützt wurde, annehme und in so weit den vorhin angenommenen Paragraphen vervollständige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter folgt die Frage auf §. 245 d., jedoch mit Vorbehalt der Redaction, was die Worte: „am Verfalltage“ anlangt. Ich frage: ob sie auch in Bezug auf §. 245 d. das Deputationsgutachten annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun kommt §. 245 e. Die Deputation hat den §. 245 e. aufgegeben und wünscht die Herstellung des Gesetzentwurfs, jedoch mit Ausnahme der Worte: „auf sich“. Ich stelle zunächst die Frage: ob §. 244 des Entwurfs mit Aufnahme der Worte: „auf sich“ angenommen werden wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun habe ich noch die Frage zu stellen: ob nach dem gefaßten Beschlusse die Kammer §. 245 des Entwurfs als abgelehnt ansehen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage stelle ich auf §. 251 des Entwurfs, so weit er nicht Aufnahme in §. 245 c. gefunden hat? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 246.

Papiere, welche in ihrem Context weder Wechsel noch Anweisungen benannt sind, dürfen im Inlande von Privaten, selbst aus dem Handelsstande ohne besondere Concession der Regierungsbehörde nicht an porteur zahlbar ausgestellt werden, und ist daraus keinem Inhaber gerichtlich zur Zahlung zu verhelfen.

Referent Domherr D. Günther: Dieser Paragraph ist zum Gegenstande eines eigenen Gesetzes gemacht worden und es wird eine besondere Discussion über denselben nicht stattfinden können.

§. 247.

Solche Papiere, welche im Inlande ohne die Bezeichnung als Wechsel oder Anweisungen ausgestellt sind, sondern unter der Benennung als: „Billets, Scheine, Stellzettel, Ordrebrieve, Promessen, Cassirerbrieve“, oder unter dergleichen ähnlichen Namen ausgegeben worden, sind von allem Gebrauche als Wechsel ausgeschlossen. In wie fern in dergleichen Papieren ihrem Inhalte und ihrer Form nach eine civilrechtlich verbindliche Zusage enthalten ist, unterliegt die Zulässigkeit der darauf gestellten Klagen und Einreden einer bloß civilrechtlichen Beurtheilung. Insonderheit ist den auf solche Papiere gebrachten Indossamenten weder die Wirkung einer Eigenthumsübertragung, noch auch einer wechselmäßigen Verbürgung beizulegen. Zur Uebertragung der dem Nehmer daraus zustehenden Rechte würde jedenfalls eine Cession erforderlich.

§. 248.

Diejenigen Papiere, welche im Auslande unter den §. 247